

Kann die Kommission, falls die genannte Maßnahme durchgeführt werden sollte, mitteilen, welche politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Folgen dies im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zum Königreich Marokko haben würde und welches insbesondere die rechtlichen und finanziellen Folgen im Rahmen des Fischereiabkommens sein würden?

**Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission**

(12. Februar 1998)

Die Gemeinschaft hat der Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen immer eine hohe Priorität eingeräumt. Im Rahmen des Abkommens mit Marokko hat sie sich verpflichtet, in Absprache mit ihrem Partner eine Politik in die Wege zu leiten, die die langfristige Überlebensfähigkeit dieses Sektors und insbesondere der für die Flotten beider Vertragsseiten besonders wichtigen Fischerei auf Kopffüßer gewährleisten kann.

In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß die biologische Schonzeit nur eine Maßnahme von vielen zum Schutz dieser Ressource ist. Die Kommission hat im Prinzip nichts gegen eine Schonzeit einzuwenden, die doppelt so lang ist, wie im Abkommen vorgesehen.

Eine solche Verlängerung der Schonzeit muß aber im Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu denen sich Marokko verpflichtet hat und die sich, im Interesse beider Parteien, auf seine industrielle und handwerkliche Flotte für den Fang von Kopffüßern beziehen müssen. Dies war der von der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuß am 3. und 4. Dezember 1997 vertretene Standpunkt.

Bezüglich der einseitigen Anwendung der Verlängerung der biologischen Schonzeit durch Marokko bemüht sich die Kommission gemäß der hierzu am 18. Dezember 1997 vom Rat verabschiedeten Erklärung weiterhin, um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

(98/C 196/156)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0048/98**

**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 1998)

*Betrifft:* Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala

Seit der Unterzeichnung der Friedensabkommen durch die Regierung Guatemalas und die URNG ist ein Jahr vergangen. In welchem Umfang hat die Europäische Union in diesem Jahr Mittel als Beitrag zur Umsetzung des Inhalts dieser Friedensabkommen aufgewendet?

Ist die Hilfe der Europäischen Union an die Umsetzung bestimmter Inhalte der genannten Friedensabkommen geknüpft?

(98/C 196/157)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0049/98**

**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission**

(29. Januar 1998)

*Betrifft:* Einhaltung der Friedensabkommen in Guatemala

Seit der Unterzeichnung der Friedensabkommen in Guatemala ist ein Jahr vergangen. Hat die Kommission überprüft, inwieweit der Inhalt dieser Friedensabkommen inzwischen umgesetzt wurde?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Zu welchen Schlußfolgerungen ist die Kommission gelangt?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Marín im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-0048/98 und E-0049/98**

(18. Februar 1998)

Die Kommission hat durch ihr Büro in Guatemala das ganze Jahr 1997 über genau verfolgt, ob die Regierung Guatemalas die in den verschiedenen Teilabkommen enthaltenen Verpflichtungen erfüllt. Ihre Einschätzung deckt sich vollkommen mit der jüngsten Evaluierung der Delegationsleiter vom 23. Dezember 1997, die mit der Überwachung der Durchführung des Friedensprozesses in Guatemala beauftragt sind.